
**Gesellschaftsvertrag der
Bridges – Musik verbindet gGmbH**

Präambel

Bridges – Musik verbindet ist eine interkulturelle Musikinitiative aus Frankfurt am Main, die Musiker*innen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund zusammenbringt. Dadurch werden aus Fremden Freund*innen. Bridges – Musik verbindet engagiert sich für einen musikalischen Dialog, der geprägt ist durch die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe der Musiker*innen.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Firma

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Bridges – Musik verbindet gGmbH“
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik und Musikkultur;
- die Förderung der insbesondere musikalischen Volksbildung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch und mit Musik;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene durch und in musikalische(n) Projekte(n).

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Zusammenführung von internationalen Musiker*innen mit und ohne Flucht- sowie Migrationshintergrund;
- die Vermittlung von Musiker*innen, Ensembles und Orchester für Konzerte und Veranstaltungen, die die verbindende Kraft der Musik zeigen und der internationalen Verständigung dienen sowie die eigenständige Organisation und Durchführung von Konzerten und (musik-) kulturellen, (musik-)vermittelnden Auftrittsformaten;
- die Organisation von Orchester- und Ensemblekonzerten insbesondere gemäß § 68 Nr. 7 AO; - das Bridges-Orchester;
- die Entwicklung und Durchführung von musikpädagogischen Angeboten (Musikunterricht, Musikprojekte) von und für Menschen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund, zur Integration und insb. zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe;
- die Entwicklung und Durchführung von Übungsstunden, Fortbildungen, Kursen, Projekten und weiteren Veranstaltungsformaten für Musiker*innen, Studierende und andere

Interessierte im Bereich Musik, Musikwirtschaft und interkulturelle Musikvermittlung oder anderen Themen, die für die musikalische Fort- und Ausbildung zentral sind;

- die projektbezogene Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen des Gesellschaftszwecks sowie die Zusammenarbeit und Begleitung von Kultur- und Bildungseinrichtungen beim Aufbau von Strukturen, die die interkulturelle Musikvermittlung verbessern;
- die Durchführung und Förderung von Aktivitäten, die Musik- und Kulturschaffende in ihrer Aus- und Weiterbildung unterstützen;
- Aktivitäten, durch die Musik- und Kulturschaffende mit und ohne Migrationshintergrund selbstständiges Handeln in der freien Musikszene erlernen und Zusatzkompetenzen erhalten;
- Aktivitäten, die das Bewusstsein der Bevölkerung für den Wert von Kunst und Kultur (insbesondere Musik) stärken.

3. Soweit die Gesellschaft ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung bedienen.

4. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafterinnen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Kündigung der Gesellschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von jeder Gesellschafterin mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31.12.2020, sodann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die kündigende Gesellschafterin scheidet mit Zugang der Kündigungserklärung aus der Gesellschaft aus.

2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die kündigende Gesellschafterin hat ihre Geschäftsanteile innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung auf die andere Gesellschafterin gegen Abfindung in Höhe des eingezahlten Stammkapitals zu übertragen. Die übrige Gesellschafterin ist zur Übernahme der Geschäftsanteile verpflichtet.

§ 7 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es wird aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von je 1,00 Euro.
2. Hiervon übernimmt
 - Frau Dahlhoff, Johanna-Leonore, 12.750 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro (laufende Nummern 1 bis 12.750);
 - Frau Meyer, Anke Karen, 12.250 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro (laufende Nummern 12.751 bis 25.000);
3. Die Stammeinlage ist zum Nennwert in bar zu erbringen und in Höhe von 12.500,00 Euro derart sofort zur Zahlung fällig, dass auf jeden Geschäftsanteil 0,50 Euro einzuzahlen sind.
4. Jede Gesellschafterin ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in ihrer Person oder ihrer Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Fall der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

II. Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführer*in, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführer*innen. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in vorhanden, so vertritt diese*r die Gesellschaft alleine.
Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so ist jede*r alleinvertretungsbefugt.
2. Die Gesellschafterinnenversammlung kann durch Beschluss eine/n oder mehrere Geschäftsführer*innen mit Einzelvertretungsbefugnis ausstatten, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern. Die Gesellschafterinnenversammlung kann jedem/r Geschäftsführer*in durch Beschluss die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern*innen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterinnenversammlung vertreten. Die Gesellschafterinnenversammlung kann durch Beschluss eine Gesellschafterin oder Dritte bevollmächtigen, sie bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern zu vertreten.
4. Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Liquidatoren*innen.

III. Gesellschafterinnenversammlung, Gesellschafterinnenrechte

§ 9 Gesellschafterinnenversammlung

1. Die Gesellschafterinnen fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Die Einberufung der Versammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so ist die Einberufung durch eine*n Geschäftsführer*in ausreichend.

Jede Gesellschafterin kann die Einberufung der Versammlung verlangen.

2. Die Leitung der Gesellschafterinnenversammlung obliegt der Gesellschafterin mit dem höchsten Geschäftsanteil. Ist diese verhindert oder nicht eindeutig bestimmbar, so wählt die Gesellschafterinnenversammlung den/die Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.
3. Jede Gesellschafterin ist schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Der Ladung per Post steht eine Ladung per Telefax gleich. Zur Gesellschafterinnenversammlung kann auch per E-Mail eingeladen werden. Die Gesellschafterinnen haben binnen drei Tagen den Empfang der E-Mail zu bestätigen.
4. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafterinnen anwesend sind und der Beschlussfassung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
5. Eine Gesellschafterinnenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 45% des Stammkapitals vertreten sind.
6. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können auch außerhalb von besonderen Gesellschafterinnenversammlungen, insbesondere auch schriftlich im Umlaufverfahren, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafterinnen mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.

§ 10 Gesellschafterinnenbeschlüsse

1. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafterinnen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. In den nachfolgenden Angelegenheiten fassen die Gesellschafterinnen Beschlüsse einstimmig – unabhängig von der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterinnenversammlung – über:
 - a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - c) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 5.000,00 Euro im Einzelfall oder 10.000,00 Euro im Geschäftsjahr übersteigen;
 - d) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 Euro oder insgesamt 10.000,00 Euro nicht übersteigen, sowie die Aufnahme und die Kündigung von Barkrediten bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - e) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als 5.000,00 Euro;

- f) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen mit monatlichen Bruttobezügen von mehr als 450,00 Euro;
 - g) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
 - h) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.000,00 Euro;
 - i) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
 - j) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschafterinnen oder Geschäftsführer*innen und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafterinnen oder Geschäftsführer*innen oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 20,00 Prozent am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;
 - k) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Umwandlung und Liquidation;
 - l) Über die Einräumung oder Aufhebung eines Wettbewerbsverbotes nach § 14 dieser Satzung.
4. Die Gesellschafterinnen stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
5. Stimmenanteile:
Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
6. Sämtliche Gesellschafterinnenbeschlüsse sind zu protokollieren und von den Gesellschafterinnen zu unterschreiben. Alle Gesellschafterinnen erhalten Abschriften.

IV. Beirat

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschafterinnenversammlung kann durch Beschluss einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat besteht aus mindestens zwei bis maximal zwölf Personen.
3. Über die Bestellung entscheidet die Gesellschafterinnenversammlung.
4. Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
5. Die Gesellschafterinnenversammlung kann über die Zahlung sowie Höhe des Aufwendungsersatzes für jedes Beiratsmitglied einzeln und in unterschiedlicher Höhe beschließen.
6. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Beiratsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ihr Amt niederlegen. Die Amtsniederlegung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Geschäftsführung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Beirates

Wird ein Beirat eingerichtet, hat er folgende Aufgaben:

- Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft
- Persönlicher Einsatz der Beiratsmitglieder als Botschafter*in von Bridges – Musik verbindet,
- Präsentation der Gesellschaft und ihren Aufgaben in der Öffentlichkeit,

- Vermittlung von Kontakten zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu einer Förderung von Bridges – Musik verbindet bereit sind oder für eine solche gewonnen werden sollen.

V. Jahresabschluss

§ 13 Jahresabschluss, Gewinnverteilung

1. Die Gesellschafterinnen können beschließen, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang Rücklagen zu bilden.
2. Die Gesellschaft darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu einzelnen oder allen in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

VI. Wettbewerbsverbot und Verfügung über Gesellschaftsanteile

§ 14 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterinnenversammlung kann für jede Gesellschafterin ein, auch nachvertragliches, Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und ggf. beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung zu zahlen ist.

§ 15 Verfügung über Gesellschaftsanteile und Vorkaufsrecht

1. Entsprechend § 15 GmbHG sind die Gesellschaftsanteile frei und ohne Zustimmung der Gesellschafterinnenversammlung übertragbar.
2. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils durch eine Gesellschafterin ist die übrige Gesellschafterin zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von 2 Monaten ab Zugang der Verkaufsanzeige auszuüben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Notarkosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten, Kosten der Gründungsberatung) wird von der Gesellschaft in einer Höhe von bis zu 2.500,00 Euro übernommen. Nicht dieserart übernommene Gründungskosten tragen die Gesellschafterinnen im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschafterinnen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafterinnen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden sollten oder die Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht

berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu vereinbaren.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbHG und der §§ 51 ff. AO.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch und mit Musik. Die Auswahlentscheidung der empfangenden Körperschaft steht der Geschäftsführung zu.